

Betriebs-Reglement Schulergänzende Betreuung Richterswil-Samstagern

vom 08. Mai 2012

Nachgeführt mit Stand per: 14. März 2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
1.1	Führung.....	3
1.2	Allgemeines.....	3
2.	Sozialpädagogische Grundsätze	4
3.	Angebot	4
3.1	Öffnungszeiten.....	4
3.2	Betreuungsmodule während der Schulzeit	4
3.3	Gesetzliche Feiertage.....	5
3.4	Weiterbildungstage Schule und Schulsilvester.....	5
3.5	Schulfreie Tage (exkl. Weiterbildungstage)	5
3.6	Weiterbildungstag Betreuungsbetriebe.....	5
3.7	Ferienhort.....	6
4.	Vereinbarungen mit den Erziehungsberechtigten	6
4.1	Anmeldung	6
4.2	Aufnahme.....	6
4.3	Kündigung.....	7
4.4	Vertragsänderungen.....	7
4.5	Rechnungsstellung / Berechnung Monatspauschale.....	7
4.6	Ausschluss	8
5.	Betrieb	8
5.1	Personal	8
5.2	Verpflegung.....	8
5.3	Kleidung.....	8
5.4	Schulweg / Wegbegleitung	9
5.5	Abholung der Kinder / Heimweg.....	9
5.6	Hausaufgaben.....	9
5.7	Abwesenheit, Krankheit, Unfall	9
5.8	Versicherung und Haftung	10
6.	Zusammenarbeit / Formelles	10
6.1	Grundsätze zur Zusammenarbeit.....	10
6.2	Unstimmigkeiten in der Zusammenarbeit / Entscheide / Rechtsmittel.....	10
7.	Schlussbestimmungen	11
7.1	Inkraftsetzung.....	11
7.2	Aufhebung bisherigen Rechtes.....	11
8.	ANHANG	12

1. Allgemeine Bestimmungen

Das Volksschulgesetz verpflichtet die Gemeinden bedarfsgerechte Betreuungsangebote bereitzustellen und damit einen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu leisten. Die Betreuungsleistung ist für die Eltern kostenpflichtig. Die Schule Richterswil-Samstagern bietet Morgen-, Mittags- und Nachmittagsbetreuung an.

1.1 Führung

Die Leitung der Betreuungsbetriebe obliegt den Betriebsleitungen. Sie sind Ansprechpersonen bei betrieblichen und organisatorischen Fragen. Die Gesamtbetriebsleitung 'Schulergänzende Betreuung' trägt die Verantwortung für die Koordination der Angebote und stellt den Kontakt zur Schulbehörde und weiteren Stellen sicher. Ihr steht die Leitung Administration zur Seite. Die Betreuungseinrichtungen unterstehen der Aufsicht der Schulbehörde.

1.2 Allgemeines

Die Betreuungsbetriebe der Schule Richterswil-Samstagern stehen grundsätzlich allen Kindern im Volksschulalter offen. Das Betreuungsangebot richtet sich an die Familien mit Wohnsitz in Richterswil und Samstagern, die ihre Kinder vor und nach der Unterrichtszeit sowie während der Schulferien betreuen lassen wollen.

Die Schule Richterswil-Samstagern führt Betriebe an folgenden Standorten:

Standort Feld:	Hort Feld 2 Mittagsbetreuung Feld 1
Standort Dorf:	Hort Dorf Mittagsbetreuung Boden
Standort Samstagern:	Hort Samstagern Mittagsbetreuung Pavillon Samstagern

2. Sozialpädagogische Grundsätze

Wir begleiten und betreuen die Kinder und unterstützen sie in ihrem sozialen Verhalten und in ihrer Selbständigkeit.

Wir unterstützen die Kinder in schulischen Belangen und berücksichtigen in der sozialpädagogischen Arbeit den Entwicklungsstand des Kindes.

Wir leiten die Kinder zu sinnvoller und abwechslungsreicher Freizeitgestaltung an und ermutigen sie zu eigenständigem und verantwortungsvollem Handeln.

Wir setzen uns mit unterschiedlichen Wertvorstellungen und Kulturen auseinander. Die Kinder erleben einen strukturierten Alltag in altersgemischten Gruppen. Dies fördert die Entwicklung gewisser Eigenschaften für das Leben in einer Gemeinschaft.

Die Entwicklung der Persönlichkeit des Kindes ist geprägt durch die Auseinandersetzung in der Gruppe und die individuellen Erfahrungen.

Wir bieten den Kindern in der schulergänzenden Betreuung Stabilität und Sicherheit. Wir fördern die Chancengleichheit von Kindern unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft, Sprache, Religion und Geschlecht.

Wir verstehen unseren sozialpädagogischen Auftrag als ganzheitliche Betreuung.

3. Angebot

3.1 Öffnungszeiten

Die Betreuungsangebote der schulergänzenden Betreuung sind während 39 Schulwochen und 9 Ferienwochen offen. In den mittleren 3 Sommerferienwochen und zwischen Weihnachten und Neujahr sind Betriebsferien und alle Standorte sind geschlossen.

3.2 Betreuungsmodule während der Schulzeit

Während der Schulzeit können die Kinder von Montag bis Freitag für die folgenden Betreuungsmodule angemeldet werden:

Morgenbetreuung	Modul 1	06.45 – 08.20 Uhr
Mittagsbetreuung	Modul 2a	11.50 – 13.50 Uhr
Mittagsbetreuung verlängert	Modul 2b	11.50 – 14.40 Uhr
Nachmittagsbetreuung	Modul 3a	15.30 – 18.00 Uhr
Nachmittagsbetreuung verkürzt	Modul 3b	16.20 – 18.00 Uhr
Halbtagesbetreuung	Modul 4	11.50 – 18.00 Uhr

Das Modul 1 (Morgenbetreuung) wird bei mindestens 3 angemeldeten Kindern angeboten. Das Angebot wird jeweils für ein Schuljahr festgelegt.

3.3 Gesetzliche Feiertage

An eidgenössischen Feiertagen (Neujahrstag, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrtstag, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtstag und Stephanstag) bleiben die Standorte geschlossen. Vor den genannten Feiertagen schliessen die Standorte um 16.00 Uhr.

Am 1. Mai bleiben die Standorte geschlossen.

An der „Brücke Auffahrt“ sind alle Standorte der schulergänzenden Betreuung geschlossen.

3.4 Weiterbildungstage Schule und Schulsilvester

Schülerhorte:

Kinder, welche den Hort an diesem Wochentag regulär besuchen, können während der ausfallenden Unterrichtszeit im Hort betreut werden. Es werden keine zusätzlichen Kosten verrechnet.

Mittagsbetreuungen:

An schulfreien Halbtagen (z.B. Schulsilvester) sind die Mittagsbetreuungen geöffnet.

An schulfreien Ganztagen sind die Mittagsbetreuungen geschlossen.

3.5 Schulfreie Tage (exkl. Weiterbildungstage)

wie Bergchilbi Samstagern, Gründonnerstag, Bündelitag vor Sommerferien.

Schülerhorte:

Kinder, welche den Hort an diesem Wochentag regulär besuchen, können den ganzen Tag im Hort betreut werden. Die zusätzliche Betreuungszeit wird den Eltern separat in Rechnung gestellt. (Tarif «Ferienhort» CHF 85.00 abzüglich Tarif des regulär angemeldeten Moduls)

Mittagsbetreuungen:

An schulfreien Halbtagen sind die Mittagsbetreuungen geöffnet.

An schulfreien Ganztagen sind die Mittagsbetreuungen geschlossen.

3.6 Weiterbildungstag Betreuungsbetriebe

Am Mittwoch der Kalenderwoche 11 sind alle Betreuungsbetriebe (Schülerhorte und Mittagsbetreuungen) geschlossen.

3.7 Ferienhort

Während den Schulferien können alle Kinder von Montag bis Freitag für das folgende Betreuungsmodul angemeldet werden:

Ferienbetreuung	Modul „Ferienhort“	06.45 – 18.00 Uhr
-----------------	--------------------	-------------------

Der Standort des Ferienhorts wird rechtzeitig bekanntgegeben.

In der 5. Sommerferienwoche findet die Ferienhortbetreuung an allen Standorten statt. Dies dient der Eingewöhnung der neu angemeldeten Kinder.

Im Ferienhort können nur ganze Tage angemeldet werden. Die Kinder müssen bis spätestens um 10.00 Uhr im Hort sein und können frühestens um 17.00 Uhr abgeholt werden. Die Eltern melden die Kinder mit dem Formular 'Ferienhortanmeldung' an. Die Ferienbetreuung wird durch das Betreuungspersonal aller Schülerhorte gewährleistet.

Es wird für alle Kinder zusätzlich zur Monatspauschale der Tarif Ferienhort verrechnet. Bei Kindern, welche ausschliesslich den Ferienhort besuchen, wird kein Rabatt gemäss Punkt 4.5 gewährt.

Während den Betriebsferien in den mittleren 3 Sommerferienwochen und zwischen Weihnachten und Neujahr wird kein Ferienhort angeboten.

4. Vereinbarungen mit den Erziehungsberechtigten

4.1 Anmeldung

Der Eintritt in die Betreuungseinrichtung erfolgt grundsätzlich auf Beginn eines neuen Schuljahres. Die Anmeldung erfolgt schriftlich mit dem offiziellen Anmeldeformular bis Ende Juni an die Leitung Administration.

Ein Eintritt während des Schuljahres kann nach Absprache erfolgen. Die Anmeldefrist beträgt mindestens 14 Tage.

4.2 Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt nach Eingang der Anmeldung. Das Kind wird dem Betreuungsbetrieb seiner Schuleinheit zugeteilt.

Die Aufnahme des Kindes wird definitiv, sobald der von den Erziehungsberechtigten unterzeichnete Betreuungsvertrag bei der Leitung Administration eingetroffen ist. Im Betreuungsvertrag wird die Höhe des Elternbeitrages festgelegt.

Anmeldungen, welche nicht gleich berücksichtigt werden können (weil z.B. das gewünschte Modul ausgebucht ist), kommen auf eine Warteliste.

4.3 Kündigung

Der Betreuungsvertrag kann von beiden Vertragsparteien – unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten – auf Ende eines Monats gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt schriftlich an die Leitung Administration. Während der Kündigungsfrist wird die festgelegte Monatspauschale verrechnet, auch wenn der Platz nicht mehr beansprucht wird.

Wird ein Platz im neuen Schuljahr nicht mehr benötigt, ist er termingerecht per Ende Schuljahr zu kündigen.

4.4 Vertragsänderungen

Der vereinbarte Betreuungsumfang kann auf den ersten Tag eines Kalendermonates geändert werden, sofern die Platzverhältnisse das zulassen. Die Frist beträgt 30 Tage.

4.5 Rechnungsstellung / Berechnung Monatspauschale

Die vereinbarten Betreuungskosten für alle Module werden monatlich pauschal in Rechnung gestellt. Pro Schuljahr werden 12 Monatspauschalen verrechnet.

Berechnung der Monatspauschale:

Tarifansatz pro Woche x 38 Wochen : 12 Monate

Rabatt:

Für die Berechnung des Rabatts gelten als Grundlage die Beitragsverordnung der Gemeinde Richterswil zur familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung (BVO) sowie das Beitragsreglement zur BVO. Der Rabatt richtet sich nach dem Jahreseinkommen, dem Vermögen der Eltern/Erziehungsberechtigten sowie der Haushaltgrösse.

Anträge auf Tarifiereduktion durch die Gemeinde Richterswil können mit dem entsprechenden Formular „Antrag auf Tarifiereduktion“ und dem „Hilfsblatt Berechnung provisorischer Elternbeitrag“ bei der Leitung Administration eingereicht werden. Rückwirkend werden keine Rabatte gewährt.

Zusätzliche Tage bzw. Module werden zusätzlich verrechnet.

Betreuung während den Schulferien wird pro angemeldeten Ferientag zusätzlich zur Monatspauschale verrechnet.

Die Betreuungskosten sind auch bei entschuldigter Abwesenheit oder Krankheit geschuldet. Dies gilt auch für den Ferienhort.

Absenzen können nicht kompensiert werden.

Bei Kündigung per Ende Schuljahr wird für den Juli die ½ Monatspauschale verrechnet vorausgesetzt, die zweimonatige Kündigungsfrist wurde eingehalten.

Bei Eintritt auf Beginn eines Schuljahres wird für den August die ½ Monatspauschale verrechnet.

4.6 Ausschluss

Der Ausschluss eines Kindes von der schulergänzenden Betreuung ist möglich, wenn das Wohl der anderen Kinder oder des Personals gefährdet ist oder eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern nicht mehr möglich ist. Der Ausschluss erfolgt unter Anhörung der Eltern durch die Gesamtbetriebsleitung. Gegen diesen Entscheid ist eine Neubeurteilung durch die Schulpflege möglich.

Bei Nichtbezahlung der geschuldeten Elternbeiträge und nach erfolglosen Mahnungen kann seitens der Gesamtbetriebsleitung/Leitung Administration ein Gespräch mit den Eltern verlangt werden. Ein Ausschluss des Kindes ist möglich.

5. Betrieb

5.1 Personal

Die Kinder werden durch pädagogisch ausgebildetes Personal betreut. Dieses wird zusätzlich durch pädagogisch geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützt.

Die Betriebsleitung ist für das Wohl der Kinder und die Organisation des Hortalltags verantwortlich. Sie ist Ansprechperson für die Eltern, die Schulleitung, die Lehrerschaft und die Schulsozialarbeit. Die Betriebsleitung führt das Betreuungspersonal und sucht im Alltag mit allen Beteiligten Lösungen im Interesse des Kindes.

Für die Koordination der Betreuungsangebote und Stellenbesetzungen sowie für die administrativen Dienstleistungen ist die Gesamtbetriebsleitung in Zusammenarbeit mit der Leitung Administration zuständig. Die schulergänzenden Betreuungsangebote unterstehen der Aufsicht der Schulbehörde.

5.2 Verpflegung

Das Mittagessen wird in der Regel durch eine Cateringfirma frisch gekocht und geliefert. Der Zvieri wird im Hort zubereitet.

Bei Lebensmittelallergien, -unverträglichkeiten und bei ärztlich indizierten Diäten werden zusammen mit den Eltern Möglichkeiten für geeignete Lösungen gesucht. Auf besondere Essgewohnheiten aus religiösen Gründen wird Rücksicht genommen. Ebenfalls wird täglich ein vegetarisches Menü angeboten.

5.3 Kleidung

Die Kinder halten sich oft im Freien auf und benötigen dafür eine dem Wetter entsprechende und für das Spielen geeignete Kleidung. In den Schülerhorten tragen die Kinder grundsätzlich Finken.

5.4 Schulweg / Wegbegleitung

Die Verantwortung für den Weg zwischen Wohnort und schulergänzenden Betreuungsbetrieben liegt bei den Eltern.

Die Kinder des 1. Kindergartenjahrs werden durch das Betreuungspersonal auf dem Weg begleitet, nach dem Morgenmodul vom Hort in den Kindergarten und am Mittag vom Kindergarten in den Hort. Die Eltern werden gebeten, ihre Kinder mit dem Weg vom Kindergarten zur schulergänzenden Betreuung vertraut zu machen.

Die Verantwortung für weitere Wege, wie z.B. zu Geburtstagsfesten, Musikkindergarten und Musikunterricht oder zu anderen Freizeitkursen, liegt in der Zuständigkeit der Eltern.

5.5 Abholung der Kinder / Heimweg

Die Kinder werden durch die Eltern in der schulergänzenden Betreuung spätestens um 18 Uhr abgeholt.

Das Betreuungspersonal schickt Kinder nur nach vorgängiger Absprache mit den Eltern allein auf den Heimweg.

Wird ein Kind von einer Drittperson abgeholt, muss das Betreuungspersonal vorgängig durch die Eltern informiert sein.

Verspätetes Abholen nach 18 Uhr wird zusätzlichen mit einer Bearbeitungsgebühr von 30.00 Franken pro Viertelstunde verrechnet.

5.6 Hausaufgaben

Das Betreuungspersonal hält die Kinder zur selbständigen Erledigung der Hausaufgaben an. Es sorgt für eine angemessene Lernatmosphäre und begleitet die Kinder beim Lernen. Für die Kontrolle der Hausaufgaben sind die Eltern zuständig.

5.7 Abwesenheit, Krankheit, Unfall

Die Kinder werden wie angemeldet erwartet. Falls ein Kind nicht planmässig erscheint, kontaktiert das Betreuungspersonal die Eltern umgehend.

Möchten Kinder während der Betreuungszeit an Anlässen wie z.B. Geburtstagsfeste, Musikkindergarten und Musikunterricht oder an anderen Freizeitkursen teilnehmen, ist eine vorgängige Absprache mit der Betriebsleitung erforderlich.

Kann ein Kind die schulergänzende Betreuung wegen Krankheit, schulischen Anlässen, JOKERTagen oder aus anderen Gründen nicht besuchen, werden die Eltern dringend gebeten, dies der Betriebsleitung frühzeitig zu melden.

Kranke Kinder können in der schulergänzenden Betreuung nicht betreut werden. Erscheint ein Kind nicht, erkrankt oder verunfallt es während der Betreuungszeit, so werden die Eltern oder die genannte Kontaktperson (Notfallnummer) so rasch als möglich benachrichtigt. Das Kind wird betreut bis es abgeholt werden kann.

Den Kindern werden Medikamente nur in Absprache mit den Eltern verabreicht.

5.8 Versicherung und Haftung

Krankenkasse und Unfallversicherung sind Sache der Eltern. Es wird empfohlen, für die Kinder eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Für verlorene oder beschädigte Gegenstände, welche die Kinder von zu Hause mitbringen, übernimmt die schulergänzende Betreuung keine Haftung.

6. Zusammenarbeit / Formelles

6.1 Grundsätze zur Zusammenarbeit

Eine kooperative Haltung ist für uns eine wichtige Voraussetzung für die Zusammenarbeit zwischen den Eltern und dem Betreuungspersonal.

Regelmässiger Kontakt und gegenseitiger Informationsaustausch gehören zu unserem sozialpädagogischen Auftrag. Es bedarf dazu gegenseitiger Offenheit und wertschätzender Kommunikation.

Die wichtigsten Formen der Zusammenarbeit sind Kurzkontakte, strukturierte Einzelgespräche und Veranstaltungen.

6.2 Unstimmigkeiten in der Zusammenarbeit / Entscheide / Rechtsmittel

Bei Unstimmigkeiten in der Zusammenarbeit wird mit allen Betroffenen gemeinsam nach Lösungen gesucht.

Gegen Entscheide der Gesamtbetriebsleitung in betrieblichen und finanziellen Angelegenheiten kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung durch die Schulpflege verlangt werden.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Inkraftsetzung

Dieses Reglement ist von der Schulpflege Richterswil mit Beschluss vom 08. Mai 2012 genehmigt worden, mit Inkraftsetzung 01. August 2012.

Teil-Revisionen: 11. Juni 2013 / 10. Juni 2014 / 29. März 2016 / 12. Dezember 2017
25. Oktober 2022

7.2 Aufhebung bisherigen Rechtes

Dieses Reglement ersetzt das bisherige Betriebs-Reglement Schülerhorte der Schule Richterswil-Samstagern vom 17. März 2009 sowie das Betriebs-Reglement Mittagstisch der Schule Richterswil-Samstagern vom 09. Dezember 2008.

SCHULPFLEGE RICHTERSWIL

Schulpräsidentin Leitung Bildung

Mira Crivelli-Amstutz Jacqueline Hunn

8. ANHANG

Tarifliste zum Betriebsreglement Schulergänzende Betreuung

		minimaler Beitrag	maximaler Beitrag
Modul 1	Morgenbetreuung 06.45 – 08.20 Uhr	Fr. 5.--	Fr. 15.--
Modul 2a	Mittagsbetreuung 11.50 – 13.50 Uhr	Fr. 12.--	Fr. 25.--
Modul 2b	Mittagsbetreuung verlängert 11.50 – 14.40 Uhr	Fr. 12.--	Fr. 30.--
Modul 3a	Nachmittagsbetreuung 15.30 – 18.00 Uhr	Fr. 8.--	Fr. 30.--
Modul 3b	Nachmittagsbetreuung verkürzt 16.20 – 18.00 Uhr	Fr. 8.--	Fr. 25.--
Modul 4	Halbtagesbetreuung 11.50 – 18.00	Fr. 20.--	Fr. 65.--
Ferienhort	06.45 – 18.00 Uhr	Fr. 25.--	Fr. 85.--
	für Auswärtige		Fr. 105.--

Die Beitragsverordnung der Gemeinde Richterswil zur familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung (BVO) vom 18. Mai 2014 sowie das Beitragsreglement der Gemeinde Richterswil zur BVO von 10. Februar 2014 gelten für alle Angebote.

Ein Antrag um Tarifiereduktion kann mit den entsprechenden Unterlagen (Antrag auf Tarifiereduktion, Hilfsblatt zur Berechnung der prov. Elternbeiträge) an die Schulverwaltung Richterswil gestellt werden.

Genehmigungsvermerke

Erlassen am 17. März 2009
rev. am 10. Mai 2011
rev. am 08. Mai 2012
rev. am 10. Juni 2014
rev. am 29. März 2016
rev. am 25. Oktober 2022
rev. am 14. März 2023

SCHULPFLEGE RICHTERSWIL

Schulpräsident **Leiter Schulverwaltung**
Markus Oertle **Erwin Keller**